



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/010/14

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	12.08.2014
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Natur- und Umweltausschuss	04.09.2014		öffentlich

Betreff: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Springe"
- Antrag des Grundstückseigentümers

Sach- und Rechtslage:

Mit anliegendem Schreiben haben die Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Buke, Flur 5, Flurstück 498 eine erneute Beratung zu den Bauleitplanungen zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Springe“ beantragt.

Die Gemeinde Altenbeken hat aufgrund des in dem Schreiben angesprochenen Vertrages umfangreiche Aktivitäten entfaltet, um für das o.a. Grundstück bzw. die heutige Parzelle 498 die Bebaubarkeit zu erreichen. Neben zahlreichen Gesprächen mit der Bezirksregierung und dem Kreis Paderborn wurde schließlich ein Ingenieurbüro auf Kosten der Gemeinde mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragt. Die frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Springe“ wurde in der Zeit vom 30.04. – 18.05.2012 durchgeführt. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde Altenbeken. Aufgrund der dabei abgegebenen Stellungnahmen wurde erkennbar, dass zur rechtssicheren Planung ein Gutachten zur Ermittlung der Schallbelastung durch die angrenzenden Schienenwege sowie der Bundesstraße 64 benötigt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle notwendigen Gespräche, Planungen, Beteiligungen und Kosten von der Gemeinde Altenbeken übernommen worden.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat mit den Erkenntnissen aus der frühzeitigen Beteiligung am 28.06.2012 beschlossen:

- a) *Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt, den Beschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 18.09.2008 und den ergänzenden Beschluss vom 15.12.2011 zurückzunehmen.*
- b) *Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt, den Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Am Springe“ vom 15.12.2011 zurückzunehmen.*
- c) *Sollte der Antragsteller bis Ende 2012 durch eine schalltechnische Untersuchung / Schallgutachten den Nachweis erbringen, dass die Bauleitplanung mit passiven Schallschutzmaßnahmen für die neue Baufläche des Antragsstellers auskommt und*

dass für die bereits vorhandene Bebauung keine Nachrüstpflicht seitens der Eigentümer oder der Gemeinde besteht, wird der Rat das Verfahren neu aufgreifen.

Ein schalltechnischer Nachweis wurde seitens des Antragstellers bislang nicht erbracht.

Der Ausschuss sollte über das weitere Vorgehen beraten.